

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB) der Junker Engineering e.U., Stand: Dezember 2018

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Vertragspartner und der Junker Engineering e.U. ab Kontaktaufnahme und zur Kenntnis gebrachten AGB. Der Vertragspartner erklärt seine Zustimmung, dass die AGB auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzaufträgen bzw. neuen Verträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Sie sind integrierender Bestandteil jeder geschäftlichen Beziehung zwischen dem Vertragspartner und Junker Engineering. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Junker Engineering ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Vertragserfüllungshandlungen der Junker Engineering können zu keinem Zeitpunkt als Anerkennung abweichender Vertragsbedingungen ausgelegt werden. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Soweit Verträge mit Verbrauchern iS des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote, Auftragserteilung, Rücktritt vom Vertrag

Die Angebote der Junker Engineering e.U. sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Junker Engineering als geschlossen. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag (der Bestellung), so gelten diese vom Vertragspartner als genehmigt, sofern er nicht diesen unverzüglich schriftlich widerspricht.

Im Falle eines Widerspruchs behält sich Junker Engineering den Rücktritt vom Vertrag vor. Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch die Vertragsparteien. Ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Schutz des Geistigen Eigentums

Alle Rechte und Nutzungen an den von der Junker Engineering e.U., seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken/Leistungen (insbesondere Angebote, Analysen, Berichte, Befunde, Gutachten, Pläne, Entwürfe, Schulungsunterlagen, Konzepte, Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Programme, Datenträger etc.) verbleiben bei der Junker Engineering und genießen diesbezüglich immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen Schutz. Das jeweilige Werk darf vom Vertragspartner während und nach

Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, das Werk (die vertragsgegenständlichen Leistungen) ohne ausdrückliche Zustimmung der Junker Engineering zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Junker Engineering zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Unterlassung und Schadenersatz. Sämtliche der vorgenannten Unterlagen sind vom Vertragspartner bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzustellen. Dies gilt auch, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch übergebene Planungsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird.

4. Gewährleistung (Haftung)

Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung zu erfolgen hat. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der Junker Engineering innerhalb einer angemessenen Frist (im Allgemeinen ist dies ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist) zu erfüllen. Ein Verzugschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Der Auftraggeber trägt das Verspätungs- und Verlustrisiko für die Mängelrüge und Beanstandungen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Verbesserung bzw. Nachtrag erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der Leistung.

5. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haftet die Junker Engineering nur, wenn ihr vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird mit der Auftragssumme. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Sofern die Junker Engineering die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungs- und/oder Ersatzansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Junker Engineering diese Ansprüche an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner wird sich in diesem Fall dann vorrangig an diesen Dritten halten. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen die Junker Engineering richtet, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch die Junker Engineering grob fahrlässig verschuldet worden ist.

6. Geheimhaltung / Datenschutz

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Junker Engineering auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Informationen zeitgerecht vorgelegt werden. Die Junker Engineering ist zur Geheimhaltung aller vom Vertragspartner vorgelegten Unterlagen bzw. erteilten Informationen verpflichtet. Auch über den eigenen Umfang an vertragsgegenständlichen Leistungen wird die Junker Engineering hat. Gegenüber allfälligen Dritten, derer sie sich bedient, ist die Junker Engineering von der Geheimhaltungsverpflichtung nur dann entbunden, wenn dies aus den Umständen des Zustandekommens der vertragsgegenständlichen Leistungen zweckmäßig ist und sie diese Dritten ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Vertragspartner nehmen

zur Kenntnis, dass alle Verträge und die darin enthaltenen Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden dürfen. Weiters nehmen die Vertragspartner die Verwendung der die darin enthaltenen Daten nur im Fall von ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B.: Betriebs- und Steuerprüfung) zur Kenntnis. Nach Durchführung des Auftrages ist die Junker Engineering berechtigt, dass vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Leistungsumfang (Honorar)

Über den Umfang der erbrachten Leistungen wird die Junker Engineering jeweils eine Rechnung mit allen gesetzlichen Erfordernissen ausstellen. Der Rechnungsbetrag ist jeweils mit Rechnungslegung durch die Junker Engineering fällig. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt. Eine Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Im Falle der Nichtzahlung von Rechnungen ist die Junker Engineering von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer, aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche (z.B.: Verzugszinsen) durch die Junker Engineering wird dadurch nicht berührt. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aufgrund einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder aus Gründen, die auf Seiten des Vertragspartners liegen, so behält die Junker Engineering den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich eventuell erbrachter Leistung. Sofern darüber nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüro der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Kalkulationsempfehlungen heranzuziehen.

8. Erfüllungsort, Eigentumsvorbehalt

Erfüllungsort ist sowohl für Leistung als auch Gegenleistung aus dem Vertragsverhältnis der Firmensitz der Junker Engineering. Das Werk bleibt bis zur vollständigen Entrichtung der Gegenleistung einschließlich aller Kosten, Spesen und sonstiger Ansprüche wirtschaftliches Eigentum (Eigentumsvorbehalt) der Junker Engineering. Der Auftraggeber hat den Eigentumsvorbehalt durch geeignete Zeichen ersichtlich zu machen. Im Falle der Ausführung des Werkes für einen Dritten durch den Vertragspartner und Weiterveräußerung/-verrechnung an diesen, ganz oder teilweise, wird die Abtretung der Kaufpreisforderung(en) gegen den Dritten an die Junker Engineering vereinbart.

9. Dauer des Vertrages (Rücktritt)

Grundsätzlich endet ein Vertrag mit Legung der Schlussrechnung durch die Junker Engineering. Zum Rücktritt vom Vertrag ist außer den bereits in Pkt. 2, Pkt. 3 und Pkt. 7 genannten Gründen (Widerspruch, Nutzungsverletzung und Nichtzahlung) eine Vertragspartei berechtigt, wenn die andere eine wesentliche Vertragsverpflichtung verletzt und trotz Abmahnung und Setzen einer Frist zur Behebung der Vertragsverletzung dies unterlässt oder wenn über die andere ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Die Bestimmungen betreffend Schutz des Geistigen Eigentums (Pkt. 3), Geheimhaltung/Datenschutz (Pkt. 6) und Eigentumsvorbehalt (Pkt. 8) bestehen über das Vertragsende hinaus.

10. Rechtswahl / Gerichtsstand Tulln

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Junker Engineering und dem Vertragspartner kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts zur Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Junker Engineering vereinbart. Die Junker Engineering ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.